

Richtlinie des Landkreises Wesermarsch für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig.

(3) Bei der Aufnahme von Krediten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Ein günstiges Zinsniveau allein rechtfertigt keine kreditfinanzierte Investitionen. Vor der Aufnahme eines Kredites sind vergleichbare Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Zu den Vertragselementen gehören neben den Kreditkosten auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.

(4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7

Unterrichtung

Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Gleichstellungsfragen ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen jährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit. Die Verpflichtung, den Kreistag spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten, bleibt davon unberührt.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites (bei einem anderen oder demselben Kreditgeber); Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Der Verwaltung wird grundsätzlich eine Prolongationsmöglichkeit nach Ablauf einer Zinsfestschreibung – (auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung) - eingeräumt. Eine Umschuldung darf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) vorgenommen werden. Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Der neue Kreditvertrag sollte die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen. Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat. Es ist ihm unbenommen, die Ausführung im Rahmen seines Organisationsermessens auf Mitarbeiter der Verwaltung zu übertragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 17.07.2006.

Brake/Unterweser, den 06.07.2015

Brückmann

Landrat